

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 6211-32394/2024  
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises  
Ostholstein

@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-  
Telefax: +49 431 988614-

19.06.2024

nachrichtlich:

Landrat  
des Kreises Ostholstein  
- Fachdienst 6.61: Regionale Planung  
- Fachdienst 6.20: Natur und Umwelt  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin

mit einer Kopie  
für die Gemeinde

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)**

- **77. Änderung des Flächennutzungsplanes**
  - **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202 der Gemeinde Fehmarn, Kreis Ostholstein**
- Frühzeitige Beteiligung vom 03.05.2024**  
**Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 14.06.2024**

Die Gemeinde Fehmarn beabsichtigt, in dem Ortsteil Petersdorf in dem Gebiet „am westlichen Ortsrand, nördlich des Kopendorfer Weges“ eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ auszuweisen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im

Anschluss an den Ortsteil Petersdorf. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Feuerwehren der Ortsteile Sulsdorf und Petersdorf sollen an einen Standort zusammengelegt werden. Laut Begründung entsprechen die bisherigen Feuerwehrstandorte in den Ortslagen nicht mehr den Anforderungen der Unfallkasse. Um das gesamte Gemeindegebiet innerhalb der gesetzlichen Hilfsfristen zu erreichen sei ein Neubau der Feuerwehr um den Ortsteil Kopendorf erforderlich.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Der Ortsteil Petersdorf der Gemeinde Fehmarn befindet sich im ländlichen Raum.

Nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 hat bei der Ausweisung neuer Bauflächen die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.

Zudem sollen nach Ziffer 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.

Im Ortsteil Kopendorf wurden zunächst sechs Alternativflächen miteinander verglichen. Laut Begründung steht lediglich die untersuchte Fläche 4 für eine Feuerwehnutzung zur Verfügung. Im Ergebnis steht lediglich eine Fläche für eine Feuerwehnutzung zur Verfügung, die nach den angewandten Kriterien der Alternativenprüfung auch die geeignetste Fläche sei.

Aus landesplanerischer Sicht wird die Alternativenprüfung zur Kenntnis genommen.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Fehmarn keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.